

**Satzung des Schützenvereins Bavaria Kersbach e. V.**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

Der im Jahre 1925 gegründete Verein führt den Namen

Schützenverein Bavaria Kersbach e. V.

und hat seinen Sitz im Stadtteil Kersbach der Stadt Forchheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter der Nummer - VR 10257 - eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Bayerischen Sportschützenbundes.

Die aktuelle Satzung des Schützenverein Bavaria Kersbach e. V. liegt in den Vereinsräumen aus und ist im Internet unter [www.bavaria-kersbach.de](http://www.bavaria-kersbach.de) eingestellt.

**§ 2**

**Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Schießsports (nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes und des Bayerischen Sportschützenbundes). Die Förderung der Jugendarbeit (sportlich und allgemein) ist ein weiteres Ziel. Außerdem will der Verein überlieferte Traditionen und historisches Brauchtum erhalten und pflegen.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen erstattet bzw. die

im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gebotenen Förderungen gewährt.

### § 3

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Im Zweifelsfall räumt der Vorstand dem Vereinsbeirat ein Mitspracherecht ein. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsbeirates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Funktionen als Vorstand, Schützenmeister und Bölkerkommandant können als Ehrenfunktionen zuerkannt werden.

Der Verein unterscheidet zwischen Mitgliedern verschiedener (Alters-) Klassen:

Schüler von 10 bis 14 Jahren  
Jugendliche von 15 bis 17 Jahren  
Junioren von 18 bis 21 Jahren  
Schützen ab 22 Jahren  
Ehrenmitglieder  
Sonstige Mitglieder

### § 5

#### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden bzw. erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

a) Austritt: Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

b) Ausschluss: Er kann erfolgen bei Verstoß gegen die Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsbeirat. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschluss-Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. An der Willensbildung des Vereins steht ihnen ein Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrecht zu, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 18. Lebensjahr besteht.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten sowie den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen. Die Interessen des Vereins sind nach Kräften zu unterstützen und es ist alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

## § 7

### **Beiträge der Mitglieder**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Vereinsbeitrag und dem Beitrag, der an den BSSB/DSB abgeführt wird, zusammen.

Die Höhe des Vereinsbeitrages richtet sich nach dem Alter des Mitgliedes am Anfang eines Geschäftsjahres.

Die Höhe des Beitrages an den BSSB/DSB richtet sich nach dem Jahrgang des Mitgliedes.

Zum Wehrdienst (nur Grundwehrdienst) oder Zivildienst eingezogene Mitglieder zahlen während dieser Zeit nur den Beitrag zum BSSB/DSB.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag mehr.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

### **Organe des Vereins, Vereinsleitung**

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsbeirat
3. Die Mitgliederversammlung

#### **Zu 1.:**

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Vorstand und stellvertretenden Vorständen (maximal 2 Stellvertreter), dem 1. Schützenmeister und stellvertretenden Schützenmeistern (maximal 2 Stellvertreter) (Sportleiter), dem 1. und 2. Jugendleiter, dem 1. und 2. Böllerkommandanten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der 1. Vorstand und der 1. Schützenmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind je allein für sich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 1. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstands.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt bzw. bestätigt.

Scheidet ein Mitglied des Schützenmeisteramtes vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

Der Vorstand beruft die Sitzungen des Schützenmeisteramtes bei Bedarf ein. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

#### **Zu 2.:**

Der Vereinsbeirat besteht aus dem Schützenmeisteramt, den zwei Rechnungsprüfern, dem Jugendvertreter, dem Waffenwart und mindestens fünf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat, auf neun bei mehr als 100 Mitgliedern.

Für die Anzahl der zu wählenden Beisitzer wird die an den BSSB/DSB gemeldete Mitgliederzahl zugrunde gelegt.

Die Mitglieder des Vereinsbeirates werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Beirates ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Dieser leitet auch die Sitzungen. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Beiratssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so ist der Beirat berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung tritt.

Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung einschließlich der Belege vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen.

### **Zu 3:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch Veröffentlichung in mindestens einer Forchheimer Tageszeitung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Auswärtige Mitglieder werden immer persönlich schriftlich eingeladen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorstand, bei Verhinderung dem 1. Schützenmeister. Soweit beide nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

#### 1. Entgegennahme der Jahresberichte

- a) des 1. Vorstandes
- b) des 1. Schützenmeisters
- c) des 1. Jugendleiters
- d) des 1. Böllerkommandanten
- e) des Schatzmeisters
- f) der Rechnungsprüfer

#### 2. Entlastung des Schützenmeisteramtes

#### 3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des

## Schützenmeisteramtes und des Vereinsbeirates

4. Genehmigung des Haushaltvoranschlages und Festlegung des Vereinsbeitrages
5. Satzungs-Beschlüsse
6. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorstand oder 1. Schützenmeister eingereicht wurden; später nur, wenn mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

Stimmberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen von diesen Altersgrenzen regelt die Jugendordnung.

Der 1. und 2. Vereinsjugendleiter und der Jugendvertreter für den Vereinsbeirat werden von den Mitgliedern der Schützenjugend gewählt. Der 1. und 2. Böllerkommandant werden von den Mitgliedern der Böllergruppe gewählt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten, und über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen einen Ausschluss-Beschluss.

Für Satzungs-Beschlüsse ist eine 3/4- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordert, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks beim Schützenmeisteramt den Antrag stellen.

## § 9

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

Bei Auflösung (ohne Verschmelzung) oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten bzw. gemeinnützigen Zwecke fällt (nach Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen) das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Forchheim mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Schießsports im Stadtteil Kersbach zu verwenden.

## **§ 10**

### **Schützenjugend**

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Sie wählt mindestens einen Jugendvertreter, der Stimme und Sitz im Vereinsbeirat hat.

Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

## § 11

### **Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich per Akklamation statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.

Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 12

### **Funktionsbezeichnungen**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

## § 13

Die Neufassung der Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01. Dezember 2018 beschlossen. Grundlage dieser Neufassung ist die Satzung vom 31. Dezember 1977, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt Erlangen vorgelegen hat inklusive der Änderungen der Satzung zum 8. Dezember 1990 und am 6. Dezember 2008.

Mit der Wirksamkeit der Satzung vom 01. Dezember 2018 werden alle früheren Fassungen der Satzung aufgehoben.

Forchheim-Kersbach, den 01.12.2018